Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6313**

16. Wahlperiode 06. 09. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/4796 –

Die europäische Zukunft Bosniens und Herzegowinas

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Jahr 2007 ist für Bosnien und Herzegowina von großer Bedeutung. Am 27. Februar 2007 hat der Friedensimplementierungsrat eine Verlängerung des Mandates des Hohen Repräsentanten der Vereinten Nationen bis Mitte 2008 beschlossen. Die Verteidigungsminister der Europäischen Union haben zudem unter dem Vorsitz der deutschen Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union am 1. März 2007 über den Abzug der in Bosnien und Herzegowina stationierten Truppen beraten und einen entsprechenden Vierstufenplan ausgearbeitet.

Beide Entscheidungen senden wichtige Signale aus: Die Sicherheitslage in Bosnien und Herzegowina entspannt sich, gleichzeitig verhindert der Nationalismus in Bosnien und Herzegowina nach wie vor dringend notwendige Reformen auf dem Weg zu politischer Stabilität und einem multiethnischen Rechtsstaat. Ebenfalls unter der deutschen Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union steht voraussichtlich im ersten Quartal 2007 der weitere Verlauf der Verhandlungen über ein Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina zur Diskussion. Reformen, insbesondere von Verfassung und Polizei, sowie die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Kriegsverbrechertribunal der UN sind Bedingungen für den Abschluss eines Stabilitäts- und Assoziierungsabkommens.

Die allgemeinen Wahlen am 1. Oktober 2006 entsprachen nach Aussage des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) weitestgehend internationalen Standards. Damit ist ein erster Schritt in Richtung Demokratie und Rechtsstaatlichkeit getan. Gleichzeitig hat das ODIHR aber Behinderungen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl durch die Verfassung als einen Verstoß gegen das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 7.3 des Kopenhagener Dokuments bewertet. Die Venedig-Kommission des Europarates konstatierte mit der Wahl der ethnisch dreigeteilten Präsidentschaft gleichfalls einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Der fundamentale Menschenrechtsgrundsatz des gleichen Zugangs aller Staatsbürger zu öffentlichen Ämtern ist in Bosnien und Herzegowina bisher nicht verwirklicht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 5. September 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Laut Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission zu Bosnien und Herzegowina vom 8. November 2006 besteht das Hauptproblem nach wie vor im grundsätzlichen Fehlen funktionierender Strukturen eines Gesamtstaates. Das Land ist vielmehr faktisch entlang ethnischer Grenzen geteilt. Der Gesamtstaat verfügt im Gegensatz zu den Entitäten kaum über grundlegende Kompetenzen – insbesondere der Gesetzgebung – und ist deshalb vergleichsweise schwach. Damit fehlt es an dem notwendigen verfassungspolitischen und -rechtlichen Rahmen für Rechtssicherheit und eine einheitliche Marktwirtschaft. Der Verwaltungsaufwand ist aufgrund der Doppellungen und Verdreifachungen des Staatsapparates von Bosnien und Herzegowina extrem hoch und belastet in vielfältiger Weise die ökonomischen, finanziellen und sozialen Perspektiven des Landes. Ein ineffizientes Justizwesen lässt es an Sicherheit des Rechtsstaates und Rechtsstaatlichkeit mangeln. Dies und die ausufernde Bürokratie behindern notwendige Investitionen nicht nur aus dem Ausland. Transparency International stellte im Jahresbericht 2006 aufgrund zahlreicher Genehmigungserfordernisse im Wirtschafts- und Investitionsbereich Korruptionsanreize in bedenklichem Ausmaß fest. Angesichts einer offiziellen Arbeitslosigkeit von 44,6 Prozent im Jahr 2005, schnell wachsender Armut und ungünstigen ökonomischen Prognosen sehen viele – insbesondere junge Menschen – im eigenen Land keine Zukunft für sich. Die Lage ist insoweit trotz vielfältiger Reformansätze nach wie vor höchst unbefriedigend.

Die derzeit in Kraft befindliche Verfassung erlaubt prinzipiell keine schnellen Entscheidungen und verhindert die Implementierung von Reformen. Schnelle Fortschritte zur Annäherung an die Europäische Union sind so nicht möglich. Eine Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Gesamtstaates ist längst überfällig, um an den Problemen orientierte Reformen überhaupt zu ermöglichen. Schon im Jahr 2000 hat der Verfassungsgerichtshof Bosniens und Herzegowinas gefordert, die Verfassung grundlegend zu reformieren. Die im Frühjahr 2006 vorgelegte Reform der Verfassung ist bisher an der aus dem Daytoner Friedensvertrag resultierenden erforderlichen Zweidrittelmehrheit im gesamtbosnischen Parlament gescheitert. Ebenso ist über eine Reform der Polizeistrukturen bisher keine Einigung erzielt worden. Auch sonstige Reformvorhaben stagnieren nach Aussage des Hohen Repräsentanten der Vereinten Nationen, Christian Schwarz-Schilling.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Inhalt der bislang geplanten Verfassungsreform?

   Insbesondere:

   a) Wie schätzt die Bundesregierung den Einfluss des im Zuge der Reform geplanten absoluten Vetorechts für alle Minister der unterschiedlichen Volksgruppen auf die Handlungsfähigkeit der gesamtstaatlichen Regierung ein?

   b) Wie schätzt die Bundesregierung die Beschlussfähigkeit des Parlaments ein, wenn, wie vorgesehen, mindestens die Stimmen eines Drittels der Abgeordneten aus jeder Entität für Entschließungen erforderlich sind?

   c) Welche Auswirkungen hätte es nach Einschätzung der Bundesregierung, unter Berufung auf die Verteidigung „vitaler nationaler Interessen“ die Blockade parlamentarischer Entscheidungen durch die Mehrheit einer Volksgruppe zu ermöglichen?

   d) Inwiefern wird die geplante Reform einer wirklichen Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den beiden Entitäten und dem Gesamtstaat zugunsten letzterem gerecht?

   e) Sind der Bundesregierung Ansätze zur Reformierung des Justizsystems im Rahmen der geplanten Verfassungsreform bekannt?

      Falls ja, welche?

Mit dem Terminus „Verfassungsreform“ beziehen sich die Fragesteller, wie aus den Vorbemerkungen erkennbar, auf einen Reformvorschlag aus dem Frühjahr 2006, der auf ein vom „US Institute for Peace“ ausgearbeitetes und später von den USA, dem Büro des Hohen Repräsentanten (OHR) und den Partnern im Dayton-Friedensimplementierungsrat (Peace Implementation Council, PIC) unterstütztes Projekt zurückgeht, das in der Verfassungsreformdebatte unter dem Begriff „US-Verfassungsreformpaket“ oder „Erstes Verfassungsreformpaket“ bekannt ist. Dagegen wird mit dem Begriff „Verfassungsreform“ in der Regel ein breiterer, umfangreicherer und langfristigerer Prozess verbunden. Ein solcher Prozess wird – darüber herrscht Übereinstimmung bei allen Akteuren sowohl in Bosnien und Herzegowina als auch innerhalb der Internationalen Gemeinschaft – als unabdingbar für die Überwindung der derzeitigen, auch aus den Dysfunktionalitäten der Dayton-Verfassung stammenden Probleme und damit für die weitere Entwicklung des Landes betrachtet. Der damalige Hohe Repräsentant/EU-Sonderbeauftragte, Dr. Christian Schwarz-Schilling, hatte sich, unterstützt von EU- und „Peace Implementation Council“-Partnern, daher aktiv für eine Fortführung des Prozesses engagiert. Für den Beginn der so genannten Zweiten Phase hatte er einen eigenen Projektvorschlag vorgelegt und erste Gespräche mit den Vorsitzenden der acht großen Parteien in Bosnien und Herzegowina (so genannte Explorationsgespräche) geführt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung war den Verfassern des Verfassungsreformpakets vom April 2006 durchaus bewusst, dass ihre Vorschläge die Defizite der bestehenden Dayton-Verfassung nicht vollständig und endgültig beheben würden. Dazu gehört auch die Frage der parlamentarischen Blockade- oder Vetomöglichkeiten. Es ging im April-Paket vielmehr darum, über einen veränderten Aufgabenzuschnitt für Präsidentschaft, Ministerrat und Parlamente zunächst eine effektivere Arbeitsweise der staatlichen Institutionen zu erreichen. Im weiteren Verfassungsreformprozess würden fortbestehende Defizite auch nach entsprechenden Verfassungsänderungen noch weiterer Korrekturen und Veränderungen bedürfen, um die Anforderungen an eine moderne und den EU-Standards entsprechende Verfassung – dem Fernziel des Verfassungsreformprozesses – erfüllen zu können. Gleiches gilt, insbesondere unter Effektivitätsgesichtspunkten, auch für die Frage der Kompetenzverteilung zwischen Gesamtstaat und Entitäten.

Die Reform des Justizsystems war nicht Gegenstand des April-Pakets. Allerdings wurden (unabhängig von der Verfassungsreform) zur Verbesserung des Justizsystems bereits verschiedene Maßnahmen unternommen (Neubesetzung sämtlicher Richterstellen, Reorganisation der Gerichtsbezirke, Reform von Prozessordnungen).

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine zentralstaatliche Rahmengesetzgebung die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit verbessern und damit auch die Investitionsbereitschaft nicht zuletzt ausländischer Investoren erhöhen würde, insbesondere vor dem Hintergrund der engen finanziellen und personellen Kapazitäten Bosniens und Herzegowinas?

Ja

3. Welche Probleme ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung dadurch, dass das Zivil- und Strafrecht sowie das entsprechende Verfahrensrecht fast ausschließlich auf Entitätsebene geregelt sind?

In den Entitäten und im Distrikt Brcko (als weiterer Quasi-Einheit) bestehen insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts jeweils eigene Gesetze, so etwa zum Gesellschaftsrecht und über die Unternehmensprivatisierung. Dies führt

auch für ausländische Investoren zu einem erhöhten Rechtsberatungsaufwand und zu verlängerten Vorbereitungszeiten beim Markteintritt in Bosnien und Herzegowina.

Andererseits ist gerade in letzter Zeit eine Tendenz zur Vereinheitlichung von Vorschriften des Zivil- und Strafrechts festzustellen. So haben die beiden Entitäten beim Verfahrensrecht beispielsweise in den Bereichen Arbeitsrecht sowie Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht Gesetze mit identischem Wortlaut erlassen. In anderen Bereichen (z. B. im Schuldrecht) gelten darüber hinaus Vorschriften, die von den Entitäten mit gleichem Wortlaut aus dem ehemaligen jugoslawischen Bundesrecht übernommen wurden. Das Problem unterschiedlichen Rechts in den Entitäten auf diesen Gebieten entstünde daher erst bei einer Änderung der erwähnten Gesetzestexte. In anderen Bereichen wurden zudem bereits gesamtstaatliche Vorschriften erlassen. Ein Beispiel hierfür ist das neue Verbraucherschutzgesetz. Schließlich werden hinsichtlich der neuen Schuldrechts- und Sachenrechtsgesetze, zu denen bereits Entwürfe vorliegen, Verhandlungen über die Übertragung der diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz von den Entitäten auf den Gesamtstaat geführt.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass es keinen umfassenden und einheitlichen Verwaltungsrechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt gibt, und sieht die Bundesregierung hierin Investitions- oder andere Entwicklungshemmnisse für das Land?

Es besteht ein System zum Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Allerdings wird dieser in der Föderation Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und auf gesamtstaatlicher Ebene durch verschiedene Gesetze und Verfahren gewährleistet. Die gesamtstaatliche Ebene ist dabei nur zum Teil erstinstanzlich zuständig (z. B. bei Klagen gegen Institutionen des Gesamtstaates, während bei Klagen gegen Institutionen der Entitäten und des Distrikts Brcko deren Gerichte zuständig sind). Die Uneinheitlichkeit des Rechtsschutzes stellt dabei nach Ansicht der Bundesregierung durchaus ein Investitions- und Entwicklungshemmnis dar. Ein weiteres Problem des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes ist die lange Verfahrensdauer.

5. Sind der Bundesregierung Bestrebungen bekannt, die Rechtsprechungskompetenz eines gesamtstaatlichen obersten Gerichtshofs zu schaffen und damit die Rechtslage zu vereinheitlichen?

   Wenn ja, welche?

Ein Oberstes Gericht (Gericht von Bosnien und Herzegowina) wurde mit Entscheidung des Büros des Hohen Repräsentanten vom 20. November 2000 geschaffen. Es besitzt drei Abteilungen: Eine strafrechtliche mit drei Kammern (Allgemeine Kriminalität, Organisierte Kriminalität, Kriegsverbrechen), eine Abteilung für Verwaltungsstreitsachen, die ausschließlich in Verfahren tätig wird, die sich auf das Handeln einer Behörde des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina beziehen, und eine Rechtsmittelabteilung, die für erstinstanzliche Entscheidungen des eigenen Gerichts zuständig ist. Das Gericht Bosnien und Herzegowinas hat jedoch keine Zuständigkeit, über Entscheidungen von Gerichten der Entitäten zu befinden. Bestrebungen, die Rechtsprechungskompetenz des Gerichts von Bosnien und Herzegowina auszudehnen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Programme zur Ausbildung bosnischer Juristen durch internationale Rechtsberater, und welche Möglichkeiten sieht sie zur weiteren Unterstützung dieser Programme?

Zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina ist es erforderlich, das noch im sozialistischen System ausgebildete Personal umzuschulen. Gleiches gilt für die neu eingestellten juristischen Praktiker, die ihre Ausbildung während des Kriegs oder in der Nachkriegszeit erfahren haben. Fortbildungsprogramme für Juristen leisten hierbei einen wertvollen Beitrag. Sie werden von den Richter- und Staatsanwaltsakademien beider Entitäten und des Distrikts Brcko durchgeführt, die wiederum unter Leitung des einheitlichen Justizrates auf Gesamtstaatsebene stehen. Eine weitere Unterstützung dieser und ähnlicher Programme ist erforderlich. An den Schulungsprogrammen ist teilweise auch die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. beteiligt. Diese war im Jahr 2007 insbesondere in folgenden Bereichen tätig: Zivilprozessrecht, Zivilrecht, einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge, Energierecht und prozessuale und materielle Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Kriegsverbrechen vor dem Gericht von Bosnien und Herzegowina. Auch in Zukunft werden solche praxisbezogenen Schulungsveranstaltungen fortgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Verfahrensrecht, Strafrecht, Energie- und Umweltrecht und zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag.

7. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung in Bezug auf den Bericht des beauftragten Direktorats für die Ausarbeitung einer Polizeireform, der alsbald im Ministerrat und Parlament von Bosnien und Herzegowina diskutiert werden soll, und wie wertet sie diesen?

Das Direktorat für die Umsetzung der Polizeireform (DPR) hat am 27. Dezember 2006 dem Sicherheitsministerium von Bosnien und Herzegowina seinen Abschlussbericht (Vorschlag für die Durchführung der Polizeistrukturreform in Bosnien und Herzegowina) vorgelegt. Der Bericht wurde am 3. Januar 2007 an den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina weitergeleitet, dort aber nicht mehr von der alten (amtierenden) Regierung bearbeitet. Die seit 9. Februar 2007 im Amt befindliche neue Regierung von Bosnien und Herzegowina unter dem Ministerratsvorsitzenden Nikola Spiric hatte ursprünglich angestrebt, den Prozess der Polizeireform voranzubringen und die notwendige Billigung durch die Regierungen und Parlamente des Gesamtstaats und der Entitäten zu forcieren. Jedoch haben bislang weder die Konsultationen des EU-Sonderbeauftragten, unterstützt durch die so genannte internationale Polizeireformgruppe (EU-Sonderbeauftragter – Hoher Repräsentant/USA/Großbritannien/Deutschland/Italien/Frankreich/EU-Polizeimission) mit den Vorsitzenden der wichtigsten Parteien, noch die von Nikola Spiric anberaumten Gespräche eine Einigung erbracht.

Dies ist umso bedauerlicher, als nur noch in wenigen Punkten des Berichts unterschiedliche Positionen zwischen den Parteiführern bestehen. Diese betreffen vor allem die Rolle des derzeitigen Innenministeriums der Republika Srpska, die Frage der Einteilung der Polizeibezirke und den Namen für die Polizeikräfte auf dem Territorium der Republika Srpska.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die weitere Verzögerung der Polizeireform?

   Insbesondere:

   a) Wie wertet die Bundesregierung die Nichtumsetzung der bereits im Oktober 2005 erzielten Einigung der politischen Führer über eine Polizeireform, und worauf führt sie sie zurück?

Die Bundesregierung bedauert die Nichtumsetzung der Polizeireform und hat dies gegenüber der Regierung von Bosnien und Herzegowina und gegenüber den Vorsitzenden der wichtigsten Parteien – unter anderem im Rahmen der Konsultationen der so genannten internationalen Polizeireformgruppe – mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht. Eine schnelle Umsetzung der Polizeireform ist geboten, um die Voraussetzungen für die Paraphierung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) mit der EU zu schaffen, dessen Verhandlung die EU sowie Bosnien und Herzegowina kürzlich erfolgreich abgeschlossen haben.

Ursache für die Nichtumsetzung ist neben inhaltlichen Differenzen (siehe Antwort zu Frage 7) vor allem die Tatsache, dass die Polizeireform Gegenstand der innenpolitischen Auseinandersetzung in Bosnien und Herzegowina geworden ist. Dabei werden von einigen Akteuren vermeintliche Interessengegensätze zwischen den Volksgruppen dem gemeinsamen Interesse einer zügigen EU-Annäherung vorangestellt. Vertreter der Republika Srpska befürchten einen zu weitgehenden Verlust an Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten in Polizeifragen als Vorstufe für weitere Kompetenzverluste der Republika Srpska gegenüber dem Gesamtstaat; Vertreter der (bosniakisch-kroatischen) Föderation von Bosnien und Herzegowina hingegen stellen über das Ziel der Polizeireform hinausgehende Forderungen nach drastischer Beschneidung der Kompetenzen der Entitäten.

   b) Wie schätzt die Bundesregierung die Chancen der Umsetzung der seit langem geplanten Polizeireform insgesamt ein?

Angesichts der nun schon über Monate andauernden Blockade bei der Umsetzung der Polizeireform aufgrund parteipolitischer Partikularinteressen und trotz der umfangreichen Lösungsversuche durch lokale Akteure und der Internationalen Gemeinschaft fällt eine Bewertung der Chancen für eine Umsetzung schwer. Sicher ist, dass sich die Internationale Gemeinschaft weiterhin und verstärkt dafür einsetzen wird, dass eine Einigung über die Umsetzung der Polizeireform erzielt wird. Letztlich muss dies jedoch von den politischen Entscheidungsträgern in Bosnien und Herzegowina selbst erreicht werden. Angesichts des Drucks auch aus der bosnischen Öffentlichkeit, bei der EU-Annäherung sichtbar voran zu kommen, sollte es möglich sein, dass sich die Parteiführer in den kommenden Monaten auf eine Kompromisslinie einigen.

   c) Welche Auswirkungen hat die Verzögerung nach Auffassung der Bundesregierung bezüglich der Sicherheitslage in Bosnien und Herzegowina unter dem Gesichtspunkt der organisierten Kriminalität und des weiteren Prozesses der Annäherung des Landes an die NATO?

Die Auswirkungen der Verzögerung der Polizeireform auf die Sicherheitslage unter dem Gesichtspunkt der organisierten Kriminalität und der weiteren NATO-Annäherung lassen sich durch die Bundesregierung nicht abschätzen. Die Annäherung an die NATO, die zuletzt durch den Beitritt von Bosnien und Herzegowina zum Programm „Partnerschaft für den Frieden“ im Dezember 2006 einen wesentlichen Schritt vorangekommen ist, ist allerdings in erster Linie von Fortschritten bei der Verteidigungsreform und bei der vollständigen

Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (IStGHJ) abhängig.

9. Wie gestalten sich nach Erkenntnis der Bundesregierung derzeit der Prozess der Registrierung von Unternehmen und die Aufnahme von Krediten in Bosnien und Herzegowina, und wo sieht sie notwendigen Änderungsbedarf?

Durch die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben zur Unternehmensregistrierung auf Gesamtstaatsebene im Juni 2007 soll sich der Prozess der Unternehmensregistrierung erheblich vereinfachen und beschleunigten. Die Registrierung soll in Zukunft bei den Gerichten mit Beteiligung von Steuer- und Statistikbehörden erfolgen. Man erhofft sich dadurch eine Registrierung innerhalb weniger Tage, statt bislang oft einiger Monate. Auch wenn in der Vergangenheit solche offiziellen Verlautbarungen häufig zu optimistisch waren und das neue System gegenwärtig noch nicht vollständig aktiv ist, dürfte sich nach Implementierung der Reform das Verfahren zur Unternehmensgründung zukünftig erheblich beschleunigen. Da in Zukunft im Falle einer Ablehnung das Gericht verpflichtet ist, die Entscheidung zu begründen und außerdem im Bereich der Föderation Bosnien und Herzegowina kürzlich die Notariate die Arbeit aufgenommen haben, dürften Unternehmensgründer künftig auch mehr Rechtssicherheit genießen.

Die Verfügbarkeit von Krediten ist, insbesondere auch wegen der Präsenz ausländischer Banken, vergleichsweise unproblematisch, das Zinsniveau jedoch recht hoch.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob und in welchem Umfang der private Bankensektor von Bosnien und Herzegowina Standards der Europäischen Union erreicht hat und welche Reformerfordernisse gegebenenfalls zum Abbau weiterer Informationshemmnisse bestehen?

In Bosnien und Herzegowina ist der Bankensektor weitgehend (zu ca. 90 Prozent) privatisiert. Schwierigkeiten bereitet das Fehlen einer Bankenaufsicht auf Gesamtstaatsebene, die insbesondere von der Republika Srpska abgelehnt wird. Da sich die Erfassungsmethoden in den beiden Entitäten erheblich unterscheiden, fehlen verlässliche statistische Daten.

11. Wie schätzt die Bundesregierung im europäischen Vergleich den Stand des Handels-, Vollstreckungs- und Konkursrechts und die insoweit gegebene Rechtspflegepraxis in Bosnien und Herzegowina ein?

Das Handels-, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht in Bosnien und Herzegowina entspricht auf dem Papier weitgehend europäischen Standards, Defizite bestehen jedoch bei der Implementierung. Schwierigkeiten bereiteten anfangs Unterschiede in den Rechtssystemen der beratenden Partnerländer, aber auch fehlender Reformwille in Teilen der Administration. Die Neuregelung aus dem Jahr 2005 im Vollstreckungsrecht hat Probleme im Zustellungsverfahren beseitigt und markierte damit einen wichtigen Fortschritt. Das vollständige Gelingen der Reform dürfte jedoch wiederum von einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung der entsprechenden Fachkräfte abhängig sein. Im Bereich des Insolvenzrechts gibt es nur wenige geschulte Insolvenzverwalter, die zudem auch nur über eine eingeschränkte Praxis verfügen.

12. Teilt die Bundessregierung die Auffassung, dass die vorhandenen Grundbücher nicht die Grundeigentumsverhältnisse widerspiegeln und daher dringend reformiert werden müssen?

Das Grundbuch wurde in Bosnien und Herzegowina vor dem Ersten Weltkrieg von der österreichisch-ungarischen Administration landesweit und flächendeckend eingeführt. Es beruhte auf einer Katastervermessung mit entsprechendem Liegenschaftskataster. Dieses der Praxis in Deutschland ähnelnde System wurde bis zum Zweiten Weltkrieg fortgeführt. Während des Kriegs wurden ca. 20 Prozent der Grundbücher zerstört und nicht wieder angelegt. Unter dem kommunistischen Regime wurde das Grundbuch aus politischen und steuerlichen Gründen nicht mehr systematisch fortgeführt. Die verschiedenen Landreformen, urbanen Entwicklungen, Nationalisierungen, Enteignungen und Zusammenlegungen wurden nicht oder nur teilweise eingetragen. Parallel wurde eine neue Vermessung mit neuer Grundstücksnummerierung durchgeführt. Ein Bezug der bestehenden Grundbücher zu dieser neuen Vermessung und Nummerierung wurde nicht hergestellt. Das Grundbuch wurde 1984 durch das Gesetz über Immobilienkataster abgeschafft und erst 2003 wieder eingeführt.

Die Situation in Bosnien und Herzegowina ist komplizierter als in anderen Transformationsländern, weil die bestehenden Verzeichnisse im Kataster und Grundbuch nicht kompatibel sind und die Realität nicht widerspiegeln. Die Bundesregierung sieht daher großen Bedarf, die Kataster- und Grundbuchdaten parallel mit der Einführung moderner Technologien zu aktualisieren. Rechtssicherheit in Bezug auf Eigentum und Rechte an Grund und Boden sowie an Gebäuden und Wohnungen ist für das Entwickeln eines funktionierenden Immobilienmarktes, aber auch für Privatisierungsmaßnahmen und für das Schaffen von Investitionsanreizen unabdingbare Voraussetzung. Die Bundesregierung unterstützt daher in Zusammenarbeit mit Schweden und Österreich den Aufbau funktionsfähiger Kataster- und Grundbuchverwaltungen, um diese Rechtssicherheit zu gewährleisten.

a) Handelt es sich nach der Auffassung der Bundesregierung bei dem Problem ungeklärter Grundeigentumsverhältnisse um eine typische Transformationsproblematik?

Ja. Darüber hinaus bestehen zusätzlich zu den bekannten Problemen auch weitere, kriegsbedingte Schwierigkeiten (Zwangsverkäufe von Angehörigen nationaler Minderheiten, verschollene Grundbücher).

b) Lassen sich nach Auffassung der Bundessregierung in diesem Zusammenhang Erfahrungen mit vergleichbaren Vorgängen zur Reformierung des Grundbuchs in anderen Ländern des westlichen Balkans, Bulgariens oder Rumäniens übertragen?

Es werden von der Bundesregierung verschiedene Projekte in der Balkanregion durchgeführt: in Rumänien, Serbien, Montenegro, Kroatien und Bosnien und Herzegowina. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten statt, aber auch mit der Weltbank oder der EU, die ähnliche Projekte finanzieren. Die Erfahrungen sind teilweise vergleichbar. Jedoch wies die Eigentumsordnung des ehemaligen Jugoslawiens mit seinem „gesellschaftlichen Eigentum“ Besonderheiten auf, die in den Staaten des Warschauer Paktes, in dem das Staatseigentum vorherrschte, nicht zu finden waren, und die sich mitunter heute noch auswirken. Außerdem kommen in Bosnien und Herzegowina wiederum die bereits erwähnten Auswirkungen des Krieges hinzu, die in den anderen genannten Staaten in dieser Form nicht zu finden sind.

c) Wie bewertet die Bundesregierung die Unterstützung einer Grundbuchreform in Bosnien und Herzegowina durch die österreichische Entwicklungszusammenarbeit, die darauf abzielt, für Unternehmen mehr Rechtssicherheit zu schaffen?

Der deutsche Beitrag im Rahmen der seit 2003 laufenden Ko-Finanzierung des Grundbuch- und Katasterprojektes in Bosnien und Herzegowina mit den schwedischen und österreichischen Regierungen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Zusammenarbeit verschiedener europäischer Länder erhöht die Außenwirkung und verdeutlicht, dass der Wiederaufbau des Grundbuchs ein wesentlicher Baustein für Rechtssicherheit und konsequente wirtschaftliche Entwicklung ist.

13. Wie schätzt die Bundesregierung die Chancen der Verabschiedung notwendiger Reformen vor dem Hintergrund von Sezessionsbestrebungen wie dem kürzlich vom Premierminister der Republika Srpska, Milorad Dodik, geforderten Referendum zur Lösung der Republika Srpska aus dem Gesamtstaat ein?

Diese Forderung und ähnliche Äußerungen von Milorad Dodik, die die territoriale Integrität von Bosnien und Herzegowina in Frage stellen, haben den innenpolitischen Reformprozess belastet. In Gesprächen mit Vertretern der Internationalen Gemeinschaft ist Milorad Dodik verdeutlicht worden, dass er mit seiner Forderung eindeutig gegen die Bestimmungen des Dayton-Vertrages verstoßen habe und weitere derartige Verlautbarungen nicht toleriert würden. Der neue Hohe Repräsentant, Miroslav Lajcak, sah sich in jüngster Zeit gezwungen, Milorad Dodik nochmals deutlich darauf hinzuweisen.

14. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung im Hinblick auf die Umsetzung von Rechtsvorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk?

Die erforderlichen Gesetze über den öffentlichen Rundfunk sind auf Ebene des Gesamtstaates und der Republika Srpska verabschiedet worden, jedoch noch nicht auf Ebene der Föderation. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass gemäß einem im Jahr 2001 vom Hohen Repräsentanten erlassenen Rahmengesetz ein öffentliches Rundfunkwesen (Public Broadcasting System) geschaffen werden soll. Diese Institution soll als gemeinsamer Dienstleister für alle Sender auf Entitäts- und Gesamtstaatsebene fungieren. Nur in den Produktionsabläufen werden die Sender in Zukunft noch separat agieren. Der Vorstand des Public Broadcasting Systems soll zwölf Mitglieder umfassen, kann gegenwärtig jedoch nicht gebildet werden, da ohne ein Rundfunkgesetz auf Ebene der Föderation keine gesetzliche Grundlage für die Wahl seiner Mitglieder besteht.

15. Wie wertet die Bundesregierung den Boykott des gesamtstaatlichen Fernsehens von Bosnien und Herzegowina durch die Regierung und den Staatspräsidenten der Republika Srpska hinsichtlich des Demokratisierungsprozesses des Landes?

Während des mehrwöchigen Boykotts im Oktober/November 2006 gaben die Minister der Republika Srpska keine Äußerungen gegenüber dem gesamtstaatlichen Fernsehen ab. Ziel war es, durch diese Polarisierung den Einfluss des Premierministers der Republika Srpska, Milorad Dodik, im Vorfeld der Wahlen von Vorstand und Direktor des Senders zu stärken. Der Schaffung eines unabhängi-

gen, politischen Einflüssen nicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens war dieses Vorgehen nicht zuträglich.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einem Erlass eigener Rechtsvorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Ebene der bosnisch-kroatischen Föderation?

    Falls ja, wie wertet sie diesen?

Ein Entwurf für ein Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist am 13. Juli 2007 in das Gesetzgebungsverfahren der Föderation eingebracht worden. Der Entwurf sieht explizit die gleich starke Beteiligung und die Gleichberechtigung aller drei konstitutiven Volksgruppen vor. Die bosnisch-kroatischen Vertreter wenden sich jedoch gegen den Gesetzentwurf, da sie die Schaffung eines eigenen, ausschließlich auf ihre Volksgruppe ausgerichteten Senders verlangen.

Insofern ist zu befürchten, dass der Entwurf, der vom Repräsentantenhaus der Föderation bereits gebilligt worden ist, im Haus der Völker der Föderation abgelehnt werden und damit endgültig scheitern könnte.

17. Was gedenkt die Bundesregierung für den Prozess der politischen Einigung zugunsten notwendiger Reformen und der Verabschiedung einer neuen Verfassung für Bosnien und Herzegowina zu tun, insbesondere im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft?

Die Bundesregierung hat sich seit jeher aktiv und umfangreich um eine Fortführung der Reformprozesse bemüht und diese Bemühungen während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fortgesetzt. Die Bestätigung des Ergebnisses der Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen Bosnien und Herzegowina und der EU (SAA) durch den Rat der Europäischen Union im Mai 2007 zeigt, dass im vorgenannten Zeitraum durchaus Etappenziele in wichtigen Bereichen erzielt werden konnten.

In der Frage der Verfassungsreform hat die Bundesregierung den Hohen Repräsentanten und EU-Sonderbeauftragten, Dr. Christian Schwarz-Schilling, nach Kräften unterstützt. So ist es maßgeblich auf das Eintreten Deutschlands im EU-Rahmen zurückzuführen, dass die Unterstützung und Beförderung des Verfassungsreformprozesses seit dem 1. März 2007 ausdrücklich Teil des Mandats des EU-Sonderbeauftragten geworden ist. Die Bundesregierung hat ferner das vom Hohen Repräsentanten und EU-Sonderbeauftragten vorgelegte Verfassungsreformkonzept politisch unterstützt und hierfür einen erheblichen Betrag im Rahmen der Förderung aus den Mitteln des Stabilitätspakts für Südosteuropa zugesagt. Darüber hinaus war Deutschland als EU-Ratspräsidentschaft (neben den USA und der EU-Kommission) Mitglied der so genannten Verfassungsreform-Gruppe, die den Hohen Repräsentanten und EU-Sonderbeauftragten während seiner Gespräche über die Fortführung des Verfassungsreformprozesses mit den Vorsitzenden der acht größten Parteien im Mai und Juni 2007 unterstützt hat.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von gewalttätigen Übergriffen gegen so genannte Rückkehrer?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben sich schon seit geraumer Zeit keine gewalttätigen Übergriffe auf Rückkehrer mehr ereignet.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnisse von ethnischer Diskriminierung bei der Aufnahme von Arbeit, beim Zugang zu öffentlichen Ämtern und zu sozialen sowie medizinischen Leistungen?

Ethnische Diskriminierung ist nach wie vor ein weit verbreitetes Phänomen. Nach Maßgabe der Verfassungen von Gesamtstaat und Entitäten muss der öffentliche Dienst bei Einstellungen den ethnischen Proporz, und zwar auf der Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung von 1991, respektieren. Mit Ausnahme des Gesamtstaats hält sich keine der verschiedenen Administrationen (Entitäten, Kantone, Gemeinden) an diese Vorgaben. Ähnlich ist die Situation bei Gesellschaften des öffentlichen Rechts. In der Privatwirtschaft ist dagegen das Denken in ethnischen Kategorien inzwischen weniger ausgeprägt, da dort die Qualifikation der Mitarbeiter im Vordergrund steht.

Angehörige aller Volksgruppen haben grundsätzlich Anspruch auf dieselben medizinischen Leistungen. Nach wie vor ist jedoch die Tendenz, sich ausschließlich von medizinischem Personal aus der eigenen Volksgruppe behandeln zu lassen, verbreitet, was weniger auf Diskriminierung als auf mangelndes Vertrauen bzw. weiter bestehende Vorurteile zurückzuführen ist.

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass eine Reihe von Binnenvertriebenen nach Rückkehr in ihre Heimatorte weiterhin in den Orten gemeldet bleiben, in denen sie sich während des Krieges aufgehalten haben, um dort in den Genuss sozialer Leistungen wie Rentenzahlungen und Beihilfen zu gelangen. Ihnen bleiben dadurch allerdings bestimmte Rechte an ihrem eigentlichen Heimatort verwehrt.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Situation der Rückkehrer vor dem Hintergrund der Aussage von Srdjan Dizdarevic, Präsident des Helsinki-Komitees in Sarajevo, der am 20. Oktober 2006 in der „Neuen Zürcher Zeitung“ behauptete: „Die ethnische Säuberung hat in Bosnien funktioniert, wir befinden uns derzeit in der letzten Phase“?

Laut UNHCR-Statistiken und dem Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge von Bosnien und Herzegowina sind eine Million Flüchtlinge und Binnenvertriebene in ihre Heimatorte zurückgekehrt. Der Dachverband der nichtstaatlichen Organisation „Union der Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Bosnien und Herzegowina“ behauptet, dass dagegen lediglich 300 000 Personen tatsächlich in ihre Heimatorte zurückgekehrt seien. Die Diskrepanz ergibt sich aus der Tatsache, dass die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen – um ihr Eigentum zurückzuerlangen – sich an ihrem früheren Wohnort offiziell anmelden müssen, sich jedoch häufig dort nicht wieder tatsächlich niederlassen. So sind rund 99 Prozent aller Eigentumsfälle gelöst und das Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben worden. Allerdings hat ein Großteil der Begünstigten das zurückerlangte Eigentum in der Folge verkauft oder gegen Eigentum an anderen Orten eingetauscht.

Es muss festgestellt werden, dass der Krieg und seine Folgen die regionale ethnische Bevölkerungszusammensetzung tief greifend geändert haben. Zwar ist seit 1991 keine erneute Volkszählung durchgeführt worden, so dass offizielle Zahlen nicht vorliegen – Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass die Republika Srpska und die Föderation zu jeweils 90 Prozent von Serben bzw. Bosniaken und Kroaten bewohnt sind.

21. Wie schätzt die Bundesregierung die finanziellen und personellen Ressourcen der Kammer für Kriegsverbrechen am Staatsgericht von Bosnien und Herzegowina ein?

Die Kammer für Kriegsverbrechen am Staatsgericht von Bosnien und Herzegowina wurde im März 2005 eingerichtet. Das für den Zeitraum bis Sommer 2007 veranschlagte Budget belief sich – einschließlich Aufbaukosten ab 2004 – auf insgesamt mehr als 21 Mio. Euro, von denen rund 16 Mio. Euro von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellt wurden. Obwohl die jährlichen Beiträge des Ministerrats von Bosnien und Herzegowina seit 2004 um jährlich rund 20 Prozent gestiegen sind, wird das Gericht noch auf absehbare Zeit auf Beiträge der internationalen Gemeinschaft angewiesen sein. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Arbeitslast – und somit auch der Finanzbedarf – insbesondere aufgrund einer wachsenden Zahl von Fällen, die vom Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien an das Gericht abgegeben werden – eher zu- als abnehmen wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. im Rahmen ihrer aus Haushaltsmitteln des Bundes finanzierten Aktivitäten regelmäßig Seminare für die lokalen Mitarbeiter der Kammern für Kriegsverbrechen durchführt, an denen auch Mitarbeiter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien als Ausbilder beteiligt sind.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Ausstattung der Kammer mit Verteidigern, Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Ermittlern für die künftige Übernahme von Verfahren von schweren Kriegsverbrechen infolge Einstellung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien?

Die Zahl der Richter wird von der Präsidentin des Staatsgerichts als ausreichend angesehen. Zurzeit gibt es 39 Richter am Gerichtshof von Bosnien und Herzegowina, 23 einheimische und 16 internationale. Die Abteilung für Kriegsverbrechen besteht aus fünf erstinstanzlichen Gerichtskammern mit jeweils drei Richtern, zwei internationalen und einem einheimischen.

Demgegenüber verfügt die Staatsanwaltschaft nur über insgesamt 26 (einheimische und internationale) Staatsanwälte. In der Abteilung für Kriegsverbrechen (eine von insgesamt drei Abteilungen) arbeiten zurzeit 14 einheimische und 5 internationale Staatsanwälte mit ihren Mitarbeitern. Diese Abteilung verfolgt Fälle, die von nationalen Gerichten oder vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien an den Gerichtshof verwiesen werden.

Mit einem weiteren Ansteigen der Fallzahlen ist zu rechnen. Die Bundesregierung teilt die Meinung des Generalstaatsanwalts und der Präsidentin des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina, die für eine Stärkung der Kapazitäten der gerichtlichen Einrichtungen und die Errichtung eines Staatsgefängnisses eintreten. Die Staatengemeinschaft bleibt aufgerufen, den Gerichtshof und die Staatsanwaltschaft auch weiterhin finanziell zu unterstützen. Deutschland hat bisher den Prozess der rechtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen durch die Entsendung von hochqualifizierten Experten (z. B. Richtern) unterstützt.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit der Entitäten von Bosnien und Herzegowina untereinander, mit dem Staatsgericht von Bosnien und Herzegowina, dem Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien und den entsprechenden Justizbehörden in den Nachbarstaaten, insbesondere Kroatien und Serbien, im Zusammenhang mit Ermittlungen und Verfahren gegen Kriegsverbrecher?

Die Bundesregierung bewertet die Zusammenarbeit Bosnien und Herzegowinas mit dem Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien als gut. Die Chef-Anklägerin des IStGHJ, Carla del Ponte, hat sich über die Zusammenarbeit der beiden Entitäten mit dem IStGHJ in den vergangenen 12 Monaten wiederholt positiv geäußert, so z. B. in ihrem schriftlichen Bericht an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Juni 2007 oder bei ihren Gesprächen mit Regierungsvertretern in Sarajewo am 10. und 11. Juli 2007.

Die Polizeikräfte der Entitäten führen Anordnungen des Staatsgerichts aus. Diese Zusammenarbeit scheint zu funktionieren; es sind diesbezüglich keine Klagen des Staatsgerichts bekannt.

Es bestehen dagegen Defizite bei der Zusammenarbeit zwischen den Rechtsinstitutionen von Bosnien und Herzegowina mit denen in Serbien und Kroatien.

24. Wie bewertet die Bundesregierung im Kontext einer effektiven Aufarbeitung von Kriegsverbrechen, dass Bosnien und Herzegowina es im September 2006 abgelehnt haben, ein Abkommen mit Kroatien und Serbien zu schließen, welches Verfahren gegen aus Bosnien geflüchtete potenzielle Kriegsverbrecher auch in deren Aufenthaltsländern ermöglicht?

Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die doppelte Staatsbürgerschaft etlicher Angeklagter (die von Bosnien und Herzegowina einerseits und andererseits zusätzlich die Kroatiens, in geringerem Ausmaß Serbiens) dar. Die Verfassung Kroatiens lässt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Auslieferung der verfolgten Personen nicht zu. In Serbien kann die Auslieferung eigener Staatsbürger (und Doppelstaatler) mit Berufung auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen und das serbische Strafgesetzbuch verweigert werden. Tatsächlich haben beide Staaten angeboten, entsprechende Verfahren auf eigenem Territorium zu eröffnen, wodurch die Zahl der in Bosnien anhängigen Verfahren theoretisch verringert werden könnte. Die Urteile der Gerichte in Kroatien und Serbien werden von Seiten der Bosniaken allerdings in den weitaus meisten Fällen nicht als angemessen betrachtet.

25. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung bezüglich der sich laut Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission vom 8. November 2006 abzeichnenden Entwicklung in der Republika Srpska, entgegen der gesetzlich festgelegten vorrangigen Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs von Bosnien und Herzegowina eine gesonderte Staatsanwaltschaft für Republika Srpska zu schaffen?

Nach ihrer Wahl im Oktober 2006 hat die neue Regierung der Republika Srpska eine gesonderte Staatsanwaltschaft der Republika Srpska geschaffen, zuständig für die Verfolgung von auf dem Territorium dieser Entität begangenen Straftaten der Organisierten Kriminalität, Korruption und Bereicherung bei Privatisierungsverfahren. Die Einrichtung dieser gesonderten Staatsanwaltschaft hat zwar in die Zuständigkeit der regulären Staatsanwaltschaft der Republika Srpska eingegriffen, die im Grundsatz für die Verfolgung aller Straftaten in der Republika Srpska zuständig ist. Sie hat aber nicht die Zuständigkeit der gesamtstaatlichen Staatsanwaltschaft berührt, da diese nur für einzelne, ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesene Straftaten zuständig ist (zumeist Kapitalverbrechen).

Nachdem das Verfahren zur Errichtung der gesonderten Staatsanwaltschaft der Republika Srpska wegen fehlender vorheriger Beteiligung der gesamtstaatlichen Behörden auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen war, hat die Republika Srpska nunmehr zusammen mit dem gesamtstaatlichen Hohen Rat der Richter und Staatsanwaltschaften in Bosnien und Herzegowina diesen Verfahrensfehler geheilt, so dass keine Bedenken mehr gegen die Einrichtung erhoben werden.

26. Sind der Bundesregierung weitere eigenmächtige, verfassungswidrige oder verfassungsrechtlich bedenkliche Handlungen wie etwa der Aufbau entsprechender Spezialgerichte durch die Organe der Republika Srpska bekannt?

Nein

27. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich einer Entscheidung über die Beendigung des Mandats des Büros des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina?

Die Bundesregierung hat die Entscheidung des Dayton-Friedensimplementierungsrats unterstützt und mitgetragen, der Empfehlung des Hohen Repräsentanten und EU-Sonderbeauftragten, Dr. Christian Schwarz-Schilling zu folgen und die für Ende Juni 2006 vorgesehene Schließung des Büros des Hohen Repräsentanten und Übertragung verbleibender Aufgaben auf den EU-Sonderbeauftragten (sog. Transition) zunächst zu verschieben. Diese Entscheidung ist aus Sicht der Bundesregierung richtig, da die innenpolitischen und regionalen Entwicklungen des vergangenen Jahres nicht den Erwartungen entsprachen. Die Bundesregierung unterstützt die Entscheidung des Dayton-Friedensimplementierungsrats, die Lage vor Ort im Oktober 2007 und im Februar 2008 zum Gegenstand einer Überprüfung zu machen. Ziel ist es, den Übergang vom OHR zum EU-Sonderbeauftragten bei einer hinreichend positiven Entwicklung des politischen Gesamtbildes nunmehr zum 30. Juni 2008 durchzuführen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333